

Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht (vorher bekanntes Fehlen)

Eine Beurlaubung oder Freistellung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen kann aus triftigem Grund erfolgen. (§8-9 SchPfIVO M-V)

Hierzu muss vorher eine schriftliche Begründung vorgelegt werden, z. B. bei Einladungen zu Sportveranstaltungen, das Einladungsschreiben der jeweiligen Organisation.

Eine Beurlaubung/Freistellung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft.

Bis zu zwei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleitung, in allen anderen Fällen die Schulleitung. Stellen Sie dazu bitte einen formlosen Antrag.

Beurlaubungen vor oder nach den Ferien sowie Feiertagen werden grundsätzlich nur von der Schulleitung vorgenommen. Ein Antrag ist mindestens 6 Wochen vorher zu stellen. Richten Sie diesen Antrag formlos, mit Bitte um Weiterleitung, an die Klassenleitung.

Grundsätzlich gilt ein Schüler oder eine Schülerin nur als entschuldigt, wenn bei einem vorher bekannten Fehlen auch vorher eine Genehmigung schriftlich beantragt und erteilt wurde.

Richten Sie Ihren Antrag an die:

Schulleiterin Janet Weidel, schulleiter.gy-reutershagen@rostock.de